

23. Nachtrag zur Satzung der BGHW

Die Satzung, zuletzt geändert durch den 22. Nachtrag zur Satzung vom 13. September 2023, wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderung des Höchstjahresarbeitsverdienstes

§ 35 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Der Höchstbetrag des für die Berechnung von Entschädigungsleistungen und Beitragsberechnungen maßgeblichen Jahresverdienstes wird ab dem Jahr 2024 auf 96.000 Euro festgesetzt (§ 85 Abs. 2 SGB VII).“

Artikel 2 Änderung der Mindestversicherungssumme

§ 43 Abs. 1 Satz 4 der Satzung wird wie folgt gefasst:

„Sie beträgt mindestens 30.000 Euro.“

Artikel 3 Inkrafttreten

(1) Artikel 1 tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

(2) Artikel 2 tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik

Mannheim, den 8. November 2023

Die Vorsitzende der Vertreterversammlung

gez. Silke Mayer-Seidler



Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung der Berufsgenossenschaft Handel und Warenlogistik am 8. November 2023 beschlossene 23. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 SGB IV i. V. m. § 114 Absatz 2 Satz 1 SGB VII genehmigt.

416-10502#00004#0003

Bonn, den 12. Dezember 2023

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



(Warburg)

